

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 375/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Clara P [REDACTED],

[REDACTED] 50 [REDACTED] th Street, [REDACTED] N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Baden - Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 357 Nr. 39) ein Recht auf eine Sachentscheidung über den 1964 und 1965 wieder angemeldeten Gesundheitsschadensanspruch verneint, weil dieser durch unanfechtbaren Bescheid vom 15. Dezember 1961 wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht der Antragstellerin, also nicht aus medizinischen Gründen (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss) abgelehnt worden war.

24

- 3 -

Ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 2 BGG-Schluß kommt für die 1930 geborene Klägerin ebenfalls nicht in Betracht. (vgl. BGH RzW 1972, 20); denn der Gesundheitsschadensanspruch ist in vollem Umfang durch Beschaid zurückgewiesen worden.

Ob Anlaß zur Abhilfe gegenüber diesem Bescheid bestand (vgl. BGH RzW 1972, 341, 346; 1973, 228), hatten die Tatrichter nicht zu entscheiden, weil ein Abhilfesantrag nicht gestellt war. Er kann im Beschwerdeverfahren des § 220 BGG nicht angebracht werden (BGH RzW 1973, 150).

Mei

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)